

STATUTEN

I. Name und Sitz des Vereins

Art. 1 Die Skischule Sursee (gegründet 1975) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sitz des Vereins ist Sursee.

II. Zweck und Zugehörigkeit des Vereins

Art. 2 Die Skischule Sursee bezweckt die Förderung und Verbreitung des Schneesportes. Sie fördert die Ausbildungsmöglichkeiten und pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern. Die Skischule ist politisch und konfessionell neutral.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Der Verein besteht aus:
- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Gönnern

Aktivmitglieder

Art. 4 Als Aktivmitglieder können Personen ab vollendetem 18. Altersjahr von der GV aufgenommen werden. Aktivmitglieder verpflichten sich, den von der GV bestimmten Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ehrenmitglieder

Art. 5 Als Ehrenmitglieder werden durch die GV Mitglieder ernannt, welche sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Passivmitglieder/Gönnern

Art. 6 Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Schneesports interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

Verlust der Mitgliedschaft

Art. 7 Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich mitzuteilen.

Art. 8 Mitglieder, welche die Statuten der Skischule Sursee verletzen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Betroffenen sind schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 9 Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat Stimm- und Wahlrecht. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht enthoben.
- Art. 10 Passivmitglieder entrichten Jahresbeiträge, deren Höhe von der GV festgesetzt wird.

IV. Organe des Vereins

- Art. 11 Die Organe des Vereins:
- Generalversammlung (GV)
 - Vorstand
 - Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Generalversammlung

- Art. 12 Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr in der Regel im März statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung mindestens 14 Tage im voraus an alle Mitglieder oder durch öffentliche Publikation.
- Art. 13 Der Besuch der GV ist obligatorisch. Absenzen sind vorher zu entschuldigen.
- Art. 14 Der GV obliegen folgende Geschäfte:
- Genehmigung der Traktandenliste
 - Wahl der Stimmezähler
 - Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - Mutationen
 - Abnahme der Jahresberichte
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des RPK-Berichtes
 - Genehmigung des Budgets
 - Festsetzen der Mitgliederbeiträge
 - Wahlen des Vorstandes und der RPK-Mitglieder
 - Ehrungen
 - Anträge
 - Genehmigung und Änderung der Statuten
 - Vereinsauflösung
- Art. 15 Anträge an die GV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich zu Händen des Vorstandes einzureichen.
- Art. 16 Über Vereinsgeschäfte und Wahlen wird offen abgestimmt. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen. Bei allen Abstimmungen (ausser Statutenänderung oder einer Vereinsauflösung) entscheidet das relative Mehr. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr erforderlich.

Ausserordentliche Generalversammlung

- Art. 17 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder von der Rechnungsprüfungskommission unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden. Die a.o. GV ist innert 3 Monaten durchzuführen.

Vorstand

- Art. 18 Der Vorstand besteht aus 5 – 9 Mitgliedern, nämlich aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, AktuarIn, KassierIn, der Technischen Leitung und 1 – 5 Beisitzern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Vorstandsmitglieder erneut wählbar sind. Wahljahre sind die ungeraden Kalenderjahre.
- Art. 19 Der Vorstand wird durch die GV gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Versammlung zu bestimmen ist, konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Art. 20 Die Aufgaben des Vorstandes sind durch Pflichtenhefte zu regeln. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig. Die Verhandlungen sind zu protokollieren.
- Art. 21 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der/die PräsidentIn zeichnet mit einem anderen Vorstandsmitglied rechtsverbindlich zu zweien. Für den Bank- und Postcheckverkehr haben der Kassier und sein Stellvertreter Alleinunterschrift.

Rechnungsprüfungskommission

- Art. 22 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Sie wird von der GV für 2 Jahre gewählt. Die RPK-Mitglieder prüfen die Jahresrechnung und die Bilanz und erstatten der GV Bericht.

V. Finanzen

- Art. 23 Das Vereinsjahr schliesst jeweils am 28. Februar.
- Art. 24 Die Höhe der Mitgliederbeiträge bestimmt die GV. Sie sind bis spätestens am 31. August des laufenden Vereinsjahres zu bezahlen.
- Art. 25 Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Revision/Auflösung

- Art. 26 Änderungen einzelner Artikel oder eine Totalrevision der Statuten können nur an der GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Art. 27 Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
- Art. 28 Bei einer Auflösung ist das gesamte Vermögen der Stadt Sursee treuhänderisch zu übergeben bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Erfolgt innerhalb von zehn Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen endgültig in den Besitz der Stadt Sursee und ist für die Förderung des Schneesports im Gemeindegebiet zu verwenden.

VII. Schlussbestimmungen

- Art. 29 Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in den Statuten festgelegt sind, gelten die Art. 60 – 79 des ZGB.
- Art. 30 Die Statuten ersetzen diejenigen vom 18. März 2005.

Die Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 29. August 2020 in Mauensee genehmigt.

Der Präsident:



Florian Gehrig

Die Aktuarin:



Irene Degen